

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin D. 17, Schilderstraße 6
Druck: Vorwärts-Druckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 33, 63

Inserentionspreis:
Geschäftsanzeigen kosten die sechsgehaltene Kolonelle 40 Pfennig.
Schluß für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Eine Konferenz von Vertretern der Verbandsvorstände

In der Zeit vom 5. bis 7. Juli dieses Jahres in Berlin nahm Stellung zu den verschiedenen schwebenden Fragen. Ueber die Tagung wird u. a. berichtet:

Zu eingehenden Beratungen führte die Frage der Anrechnung der Kriegsdienstzeit auf die Mitgliedschaft in den Gewerkschaften. Es handelte sich dabei um eine Fülle von Einzelfragen, über die zurzeit eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen war, so die Anrechnung der Kriegsdienstzeit auf die Rechte bei solchen Mitgliedern, die bereits vor dem Kriege ihre Karenzfrist für Unterstützungsbezug erfüllt hatten, ferner die Behandlung von Mitgliedern, die vor dem Eintritt in den Seeresdienst noch nicht unterstützungsberchtig waren, die Wiederanflebung von Unterstützungsrechten der Ausgesteuerten, die Anrechnung einzelner Unterstützungsarten auf die Arbeitslosenunterstützung nach dem Kriege usw. Eine der Konferenzen vorgelegte Uebersicht aus den Statuten der einzelnen Verbände ergibt die größte Verschiedenartigkeit der geltenden Bestimmungen, wozu bei einzelnen Gewerkschaften noch neuerliche Beschlüsse der Verbandsinstanzen hinzukommen. Der Wunsch nach einheitlichen Grundrissen trat zwar stark hervor, doch war man sich auch der Schwierigkeiten ihrer Durchführung bewußt. Die Konferenz gelangte daher zunächst nur zu dem Urteil:

„Die Konferenz ist der Meinung, daß eine Anrechnung der Kriegsdienstzeit als Beitragszeit nicht allgemein durchführbar ist, weil die dadurch entstehende finanzielle Belastung für den größten Teil der Verbände zu stark sein würde“ —

und verwarf die Beschlüsse über positive Einheitsgrundsätze bis zur nächsten Konferenz.

Eine Umfrage darüber, wie viele Gewerkschaften ihre alten Satzungen wieder in Kraft gesetzt haben, ergab, daß 16 Gewerkschaften wieder zu ihren alten Satzungen zurückgekehrt sind, bzw. dieselben gar nicht außer Kraft gesetzt hatten, während 31 Gewerkschaften noch nicht wieder die vollen statutarischen Unterstützungen zahlen. Der überwiegende Teil hat die früheren Unterstützungen wieder eingeführt, doch noch nicht die vollen Leistungen.

Zur Beratung der Kriegsbeschädigtenfürsorge gab die Generalkommission einen kurzen Bericht über ihre bisherigen Bemühungen um eine reichszentralistische Organisation, die leider bei dem Bedenken der Reichsregierung, in die Hoheitsrechte der Bundesstaaten einzugreifen, erfolglos blieb. Summieren wurden infolge ihrer Mitwirkung in der Organisation für die Provinz Brandenburg einige allgemeine Grundzüge aufgestellt und den Gewerkschaften und Kartellen empfohlen, nach diesen zu verfahren. Es müsse verhütet werden, daß die Kriegsbeschädigten bei ihrer Rückkehr zur Erwerbsarbeit unbilliger Behandlung ausgesetzt und zur Lohnarbeit verurteilt, und daß die gewerkschaftlich geregelten Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch ihre Ausnützung untergraben würden. Die ausgiebige Diskussion führte zur Annahme der folgenden Forderungen:

„Die Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände hält es aus ethischen und volkswirtschaftlichen Gründen für dringend erforderlich, daß den Kriegsbeschädigten, soweit dies irgend angängig ist, Arbeitsgelegenheit in Industrie, Handel, Gewerbe und Landwirtschaft sowie in den Reichs-, Staats- und Gemeindebetrieben geboten wird.“

Sie bedauert, daß die Bemühungen der Generalkommission zwecks Errichtung einer Reichszentralstelle der Organisation zur Fürsorge für die Kriegsbeschädigten bisher ohne Erfolg geblieben und infolgedessen die erforderlichen Maßnahmen nicht einheitlich sind.

Sie fordert, um den Gewerkschaften die Mitarbeit in den Fürsorgeorganisationen zu ermöglichen, daß in dieser Bestimmung getroffen wird, daß

1. zur Berufsberatung der Kriegsbeschädigten Vertreter der Gewerkschaften herangezogen werden;

2. der Rentenbezug für die Unternehmer nicht ein Mittel zum Lohnraub sein darf, d. h. daß die Kriegsbeschädigten vollwertig nach ihrer Arbeitsleistung entlohnt werden;

3. die Tarifverträge auch für die Kriegsbeschädigten gelten und eine Minderung oder Aufhebung der Tarife nur unter ausdrücklicher Zustimmung der in Betracht kommenden Gewerkschaft erfolgen darf.

Die Konferenz hält es für dringend notwendig, daß paritätische Kommissionen von Unternehmer-, Angestellten- und Arbeiterorganisationen auch über die Kriegsdauer hinaus eingesetzt werden, durch die Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis der Kriegsbeschädigten zu entscheiden sind.

Nicht minder eingehend wurde die Frage der Organisation der Arbeitsvermittlung erörtert. Der von der Generalkommission gegebene Bericht bedauert, daß die Reichsregierung nicht den vom Reichstag beschlossenen Vorschlägen der Gewerkschaftsgruppen gefolgt und eine durchgreifende Organisation der Arbeitsvermittlung angeordnet habe. Summieren versprechen die vom Bundesrat am 2. Juni d. J. verfügten Maßnahmen zur Durchführung einer einheitlichen Statistik der Arbeitsvermittlung (Anmeldung der Arbeitsnachweise bis zum 1. Juli d. J. und Mitteilung der Arbeitsgelegenheit und offenen Stellen wöchentlich zweimal vom 1. August dieses Jahres ab), sowie die Errichtung von Zentralauskunftstellen in den einzelnen Städten und Bezirken einige Besserung, und die Gewerkschaftsnachweise sollen nicht verjähren, sich an den letzteren zu beteiligen. Zu warnen sei aber vor dem von Dr. H. Freund-Berlin, dem Vorsitzenden des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise, propagierten System von Auskunftszentralen, denn dieser „Sozialpolitiker“ versuche bei jeder Gelegenheit, seinen Verband zum hauptsächlichsten Träger der Organisation der Arbeitsvermittlung zu machen und er wolle sich sogar selbst die Auswahl der Vertreter gewerkschaftlicher Arbeitsnachweise an. Die Gewerkschaften mögen daher auf der Hut sein und bei der Errichtung von Zentralauskunftstellen überall verlangen, daß auch ihre Nachweise gemäß den im preussischen Kundenerlaß vom 21. Mai d. J. gegebenen Anweisungen vertreten sind. Die Debatte ergab im allgemeinen Uebereinstimmung über die Mitwirkung der Gewerkschaften an der Organisation der Arbeitsvermittlung.

Einige Beschwerden aus Gewerkschaftskreisen, die sich auf Differenzen innerhalb der Arbeiterbewegung während des Krieges, insbesondere in der letzten Zeit, beziehen, gaben Anlaß zu einer längeren Aussprache über diese Angelegenheit. Es handelte sich neben lokalen Vorkommen vor allem um die Bestrebungen gewisser, mit der Haltung der Parteimehrheit und der Reichstagsfraktion seit dem Kriegsausbruch unzufriedenen Gruppen und Gruppen, diesen Kartellstreit auch in die Gewerkschaftskreise hineinzutragen und durch eine von gewissen Zentren aus geleitete Desorganisationskampagne die Einigkeit in der Arbeiterbewegung zu zerstören. Vor allem offenbare sich die Unterminierungsarbeit in dem Flugblatt an den Parteivorstand, Gewerkschaftler wurden aufgefordert, mit voller Angabe ihrer Organisationsstellung und ihrer Funktionen das Schriftstück zu unterzeichnen, in dessen Schlußsatz gesagt wird: „Die Alternative lautet schlechthin: Parteirettung oder Parteizerstörung? Wir warnen vor der Fortsetzung der Politik des 4. August und des 29. Mai...“ Gegen diese Desorganisationsabsichten hat die Generalkommission in einer in Nr. 26 des „Corr.-Blattes“ publizierten Erklärung Protest erhoben. Die Vertreter der Verbandsvorstände stellten sich in eingehender Debatte, in der es nicht an scharfen Beurteilungen der gemeinschaftlichen Treibereien der Ketzervergnügte fehlte, einmütig auf den Standpunkt der Generalkommission, indem folgende Resolution einstimmig zum Beschluß gelangte:

„Die Konferenz schließt sich der von der Generalkommission im „Corr.-Blatt“ veröffentlichten Erklärung, die sich gegen die Sonderbündelei richtet, an. Sie weist mit aller Entschiedenheit die Versuche zu-

rück, die Arbeiterchaft in dieser kritischen Zeit zu Handlungen zu veranlassen, die den Interessen der Arbeiterklasse zuwiderlaufen, Uneinigkeit und Zersplitterung in die Gewerkschaften tragen und die Einheit der sozialdemokratischen Partei zerstören können.

Nur eine einigte und geschlossene Partei kann die Interessen der gewerkschaftlichen Organisationen erfolgreich vertreten.

Die Konferenz hält die Stellung, die von der übergroßen Mehrheit der sozialdemokratischen Fraktion und des Parteiausführes sowie von dem Parteivorstande eingenommen ist, für diejenige, die allein in dieser schweren Zeit den Interessen der Arbeiterchaft im allgemeinen und den Gewerkschaften im besonderen dient.

Die von den Sonderbündlern in der Partei vertretenen Ansichten widersprechen dem Wesen und Wirken der Gewerkschaften, ihre Durchsetzung wäre die Preisgabe alles dessen, was die Gewerkschaften geschaffen haben und erstreben.“

Somitlich der Aufnahme weiterer Statistiken wurde als Termin für die nächste Kriegstatistik der Gewerkschaften der 31. Juli angenommen und ferner beschlossen, von der Aufnahme größerer Lohnstatistiken so lange abzusehen, bis die Statistische Kommission zwecks Aufstellung einheitlicher Grundzüge darüber beraten hat. Die Generalkommission wurde ermächtigt, zur Förderung der Kriegsbeschädigtenfürsorge eine Zentralstelle zu schaffen und nach Bedarf einen Beamten für diese Tätigkeit anzustellen.

Die Entscheidung des Reichsberichterungsrates, wonach die Krankenkassen berechtigt seien, auf das zu zahlende Krankengeld auch die von Gewerkschaften gewährte Krankenunterstützung anzuzurechnen, auch wenn den Mitgliedern ein Rechtsanspruch auf letztere nicht zusteht, hatte bereits eine frühere Konferenz beschäftigt. Die Bemühungen der Generalkommission, eine Änderung der Rechtslage im Reichstag oder bei der Regierung herbeizuführen, sind erfolglos geblieben. Es sollen nunmehr für die nächste Konferenz der Vorstände geeignete Vorschläge für eine Änderung der Gewerkschaftssatzungen vorbereitet werden.

Am Schluß wurde über den vom jüngsten Verbandstag der Metallarbeiter beschlossenen Antrag beraten: „Der Hauptvorstand wird ersucht, bei der Generalkommission die Gründung einer wöchentlich erscheinenden gewerkschaftlichen Frauenzeitung zu erwirken.“ Der Antrag fand einstimmige Zustimmung in der Diskussion. Die Generalkommission wurde beauftragt, ein solches gewerkschaftliches Frauenblatt baldmöglichst herauszugeben. Dasselbe wird den beteiligten Gewerkschaften zum Selbstkostenpreise für ihre weiblichen Mitglieder zugestellt.

Militär- und Invalidenrenten.

Ueber die den Kriegsteilnehmern und ihren Angehörigen im Falle einer Verletzung oder des Todes zustehenden Ansprüche tauchen fortwährend Streitfragen auf, weshalb in Kürze einige Erläuterungen gegeben werden sollen. Für die Angehörigen der Kriegsteilnehmer kommt ja zunächst das Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 und das Gesetz vom 4. August 1914 in Betracht. Hiernach wird die Unterstützung nur im Falle der Bedürftigkeit gewährt. Nach einer Verfügung des Ministers des Innern soll nun unter allen Umständen jeder Familie oder sonstigen Anspruchsberechtigten, deren Bedürftigkeit festgestellt ist, für die Dauer der Bedürftigkeit das zum Lebensunterhalt Erforderliche gewährt werden. Dabei soll ferner jede Engherzigkeit in der Prüfung der Bedürftigkeit vermieden und namentlich davon abgesehen werden, etwa die Grundzüge der Armenverwaltung anzuwenden. Nicht gerechtfertigt erscheine sonach die Ablehnung einer Unterstützung unter Hinweis auf die Unterhaltungspflicht einer andern nach bürgerlichem Recht in Betracht kommenden, zur Erfüllung dieser Pflicht aber nicht bereiten Person oder die Nötigung zum Verbrauch gemachter Erpörmisse;

bei diesen Punkten lediglich die Renten in Betracht gezogen werden. Mit Recht weist der Minister unter anderem noch darauf hin, daß, wenn überall nach diesen Grundsätzen verfahren würde, man dazu beitragen würde, die Kampfesbereitschaft unserer Vaterlandsverteidiger zu erhalten. Hoffentlich verfahren nun die Gemeinden allenthalben hiernach, wenn nicht, müssen sie nach dem Inhalt auf diese materielle Versorgung, die schon vom 1. Februar 1915 datiert, aufmerksam gemacht werden.

Das nun die Gewährung der Militärpensionen oder der Renten nach der Reichsversicherung unberührt, so werden diese Bezüge sowohl dem verletzten Kriegsteilnehmer wie im Falle des Todes seiner Frau und Kinder ohne Rücksicht auf vorhandene Bedürftigkeit gewährt. Die Bedürftigkeit wird nur geprüft, sofern Verwandte aufrechter Linie (Eltern, Großeltern) Kriegsteilnehmer sind. Nach der Reichsversicherungsordnung steht auch noch erteilten Entschädigungen unter 15 Jahren, deren Unterhalt der Versicherte ganz oder überwiegend bestritten hat, die Rentenrente zu, solange sie bedürftig sind. Da vielfach noch nicht bekannt ist, daß neben den Militärpensionen auch die Bezüge nach der Reichsversicherungsordnung beantragt werden können, so sei darauf hingewiesen, daß dem Kriegsteilnehmer, der als Invaliden zur Entlassung kommen würde, neben der Militärpension die volle Invalidenrente zuzusetzen, wenn er um 66 2/3 Proz. arbeitsunfähig geworden ist und mindestens 200 Beitragsmarken verwendet hat. Wer nicht 100 Marken auf Grund der Versicherungspflicht geleistet, muß 500 Beitragsmarken nachweisen. Ren ist seit dem 1. Januar 1912, daß sich die Invalidenrente eines Verheirateten für jedes Kind unter 15 Jahren nach und nach bis zum höchsten anderthalbjährigen Betrage erhöht. — Zur Anwendung vorzeitiger Invalidität kann noch die Hebernahme des Heiljahres nach der Reichsversicherungsordnung beantragt werden. Dies gilt auch für Militärinvaliden, sofern nicht für diese die Militärbehörde (was wohl regelmäßig geschieht) in der erforderlichen Weise eingreift.

Als Militärrente kommt nun entweder die Vollrente oder eine Teilrente in Betracht. Als Vollrente erhält der Gemeine 50 Mk. pro Jahr, der Unteroffizier 600 Mk., der Sergeant 720 Mk., der Feldwebel 900 Mk. Die Teilrente besteht in einem Prozentsatz dieser Höhe. Wer zum Beispiel um 15 Proz. als Gemeiner geschädigt wurde, erhält drei Viertel von 50 Mk. oder 37 1/2 Mk. 30 Proz. Gewerbschädigung wäre mit 20 Mk. und 25 Proz. mit 12 1/2 Mk. pro Jahr zu entschädigen. Was die einzelnen Gliedmaßen anbelangt, so werden in der Regel entschädigt: Der Verlust des ganzen Beines mit 15 Proz., unterhalb des Knies 60 Proz., Verlust des rechten Armes 15, des linken 60 Proz., Verlust des rechten Arms 15, links 20, des linken Arms rechts 10, links 15, des rechten Arms links 10, links 10, für die übrigen Glieder je 10 Proz. Für den Verlust eines Auges werden 5 bis 35 Proz. gewährt. Erblindung auf beiden Augen wird nach der Unfallversicherung je nach der Vollrente, meistens nur mit 30 Proz. entschädigt. Hoffentlich geht die Militärbehörde den wahren Erblindeten als gewöhnlich arbeitsunfähig an und gewährt ihnen die Vollrente. Die sonstigen genannten Fälle gehen ebenfalls für die Unfallversicherung. Wünschen wir, daß auch dabei wohlwollend verfahren wird und nicht wie teilweise der Berufsgenossenschaften, beim Verlust des Kleinfingers oder des vierten Fingers der linken Hand die Rente verweigert wird. Anger den Renten werden, wo erforderlich, auch künstliche Gliedmaßen geliefert. Neben der Militärrente werden für die Kriegsteilnehmer nach Kriegszulagen und eventuelle Berufsaufstellungen gewährt. Die Kriegszulage beträgt monatlich 15 Mk., die Berufsaufstellungsbetrag beim Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Seiten monatlich 21 Mk., bei Verlust oder Erblindung beider Augen monatlich 31 Mk. Die Berufsaufstellungsbetrag kann weiter noch gewährt werden bei Störung der Hand, des Arms usw., wenn die Störung so hochgradig ist, daß bei dem Verlust des Gliedes gleichgültig ist, ob bei früheren Gesundheitsstörungen die fremde Versorgung und Pflege notwendig war.

Die Hinterbliebenenfürsorge nach der Reichsversicherungsordnung wird nur gewährt, wenn der Verlebte zur Zeit seines Todes die Wartzeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft anwartschaftsberechtigter hat. Zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft müssen alle zwei Jahre mindestens 20 Marken verwendet werden. Die Witwenrente nach der Reichsversicherungsordnung steht nur den Invaliden, also um 66 2/3 Proz. arbeitsunfähigen Männern zu. Das Kriegswitwengeld wird seitens der Militärbehörde dagegen in jedem Falle gewährt, ganz gleichgültig, ob die Witwe invalide ist oder nicht. Ist die Witwe eines Kriegsteilnehmers noch nicht invalide, so wird seitens der zuständigen Landesversicherungsanstalt nach der Reichsversicherungsordnung zunächst die Witwenrente für sie festgestellt und gelangt dann bei Eintritt höherer Invalidität zur Auszahlung. Dagegen erhalten

ihre unter 15 Jahren alten ehelichen Kinder sofort vom Todestage des Mannes ab die Witwenrente. Außer den Witwen- und Witwenrenten steht die Reichsversicherungsordnung nun noch die eventuelle Gewährung eines Wittwengeldes und einer Witwenanwartschaft vor. Diese Bezüge werden aber nur gewährt, wenn die Witwe beim Tode des Mannes selbst die Wartzeit erfüllt (also mindestens 200 Marken, wovon 100 auf Grund der Versicherungspflicht geleistet sein müssen, sonst 500) und die Anwartschaft aufrechterhalten hat. Die Anwartschaft wird bei Frauen, die sich freiwillig weiterversichern, ebenfalls durch Verwendung von 20 Marken einer beliebigen Lohnklasse in zwei Jahren aufrechterhalten.

Die Hinterbliebenenbezüge sind nun nach der Reichsversicherungsordnung für die Witwen und Waisen, ebenso wie die Invalidenrente für die verletzten Kriegsteilnehmer geringer als die Renten nach der Militärpensionsgesetzgebung. So stellt sich die Witwenrente nach der Reichsversicherungsordnung auf etwa 70 bis 80 Mk. pro Jahr, die Witwenrente auf 30 bis 40 Mk.; das Wittwengeld wird in Höhe des Jahresbeitrages der Witwenrente und die Waisenaussteuer in Höhe des achtfachen Monatsbeitrages der Witwenrente gewährt. Das Wittwengeld gelangt (auch wenn die Witwe noch nicht invalide ist) sofort nach dem Tode des Mannes zur Auszahlung, die Waisenaussteuer dagegen erst nach dem Wegfall der Witwenrente, also bei Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres. — Das Kriegswitwengeld beträgt für die Ehefrau eines Gemeinen 400 Mk., für die Ehefrau eines Unteroffiziers, Sergeanten 500 Mk., für jedes eheliche Kind 168 Mk., für ein erteiltes Kind 240 Mk. pro Jahr. Das Kriegswitwengeld wird bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre gezahlt, die Witwenrente nach der Reichsversicherungsordnung dagegen nur bis zum vollendeten fünfzehnten Jahre.

Sowohl die Bezüge nach der Reichsversicherungsordnung wie die nach den Militärpensionsgesetzen werden monatlich im Voraus gezahlt. Die den Angehörigen der Kriegsteilnehmer gezahlte Familienunterstützung wird dagegen halbmonatlich im Voraus gezahlt. Diese Unterstützung wird auch dadurch nicht unterbrochen, daß der in den Dienst Eingetretene als krank oder verwundet zeitweise in die Heimat beurlaubt wird. Wenn der in den Dienst Eingetretene vor seiner Rückkehr verstorben oder vermisst wird, so werden die Unterstützungen so lange gewährt, bis die Formation, welcher er angehört, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird. Wenn den Angehörigen jedoch anderweitige Kriegsunterstützungen (also die Witwen- und Waisenbezüge) vom Militär aus angewiesen worden sind, wird die bisherige Familienunterstützung eingestellt.

In den Militärpensionsgesetzen finden wir schließlich noch die eventuelle Gewährung von Gnadengebührrufen. In mehreren Zeitungen sind in letzter Zeit darüber entsprechende Notizen veröffentlicht worden. Es heißt darin, daß in allen Fällen Gnadengebührrufe für eine gewisse Zeit gewährt werden. Dies ist jedoch nicht der Fall. In Anbetracht der monatlichen Betrag der Hinterbliebenenversorgung höher als die Gnadengebührrufe, so werden Gnadengebührrufe nicht gezahlt, sondern es ist von Anfang an die höhere Hinterbliebenenversorgung zuständig. Im allgemeinen kommen nach diesem Verfahren Gnadengebührrufe für die Dienstgrade vom Gemeinen bis einschließlich Unteroffizier überhaupt nicht in Frage.

In Verteidigung des Vaterlandes.

Gesellen sind aus der Zahlreihe:

- Bremen die Kollegen Fr. Borchers, Heinrich Scholz, Hermann Klages, Richard Spitzhauer, Brauereiarbeiter;
- Hamburg der Kollege S. Krenschmann;
- Halle die Kollegen Wilhelm Krichgraf, Brauereiarbeiter, Brauerei Jenzberg; Franz Ohm, Brauereiarbeiter, Brauerei Knoch; A. Schackel, Bierfahrer, Aktienbrauerei;

Karlsruhe der Kollege Franz Schaal, Brauer, Scherbräuerei;

Köln die Kollegen Johann Wimmer, Hilfsarbeiter, Zuckfabrik; Jakob Mayer, Bierfahrer, Thomabrauerei; Karl Schick, Brauer, Krefeld; Johann Obermaier, Brauer, Negeberg; gestorben auf dem Felde Josef Jäger, Brauer, Sauerbrauerei;

Konstanz a. d. R. der Kollege Alois Michel, Bierfahrer;

Krefeld der Kollege Klaus Garrens, Müller;

Salzburg der Kollege Jodor Scholz, Bierfahrer.

Wie kann Substant!

Verwandte sind aus der Zahlreihe:

Göttingen die Kollegen Grete und Krome, beide zum zweitenmal;

Köln der Kollege Lorenz Kopp, Brauer, Brauerei zum schwarzen Sären;

Köln der Kollege Jakob Kautzner, Hilfsarbeiter;

Nelken die Kollegen Konrad u. Kästner, Brauer, Biergerisches Erbsen, zum zweitenmal; Albert Bauer, Hilfsarbeiter, Aktienbrauerei; Georg Schätzkel, Krefeld der Kollege Ernst Kalm.

In Gefangenschaft geraten sind die Kollegen Joseph Dreher, Bierfahrer, Schöpferhofsbrauerei; Goffert, Bierfahrer, Brauerei zum schwarzen Sären, Mainz. Vermisst wird der Kollege Heinrich Fickelmann, Brauer, Aktienbrauerei Mainz.

Das Eisenerz-Kreuz erhielten die Kollegen Bruno Käpfe, Brauer, Fürstentum; Karl Haller, Albert Kautzner, Georg Schätzkel, Nelken, letzterer unter Beförderung zum Unteroffizier.

Adressen von verwundeten und im Felde Trauf gewordenen Kollegen.

- Bremen, Lazarett: Kollege Grete, Göttingen.
- Essen, Lazarett: Kollege Krome, Göttingen.
- Lütgendamm, Evangelisches Krankenhaus: Georg Schätzkel, Nelken.
- Weippenfels, Lazarett: Ernst Kalm, Krefeld.

Verbot. Das stellvertretende Generalkommando des IX. Armeekorps in Altona macht bekannt:

Außer Zeitungen dürfen Druckfachen oder Schriften, in denen für solche politischen Aufgaben und Ziele Stimmung zu machen versucht wird, die mit dem von allen Parteien gewollten Zusammenhalten während des Krieges in Widerspruch stehen, den Soldaten in das Feld weder mitgegeben noch zugeleitet werden. Zuwiderhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Für den Postverkehr mit Ost-Lothringen und Baden zu beachten. Die Bestimmung der in den Schalterbüchern der Postanstalten anhängenden Bekanntmachung Nr. 1, monach infolge des Kriegszustandes bis auf weiteres verbotene Privatbriefsendungen nach und von Ost-Lothringen und den in dieser Bekanntmachung namentlich angeführten holländischen Postorten zur Postbeförderung nicht angenommen werden, wird von den Aufseherern der Sendungen häufig nicht berücksichtigt. Die Bestimmung ist noch voll in Kraft. Wenn private Briefsendungen des inneren deutschen Verkehrs nach und von den bezeichneten Gebietsteilen verbotenen aufgeschickt werden, müssen sie den Absendern zurückgegeben oder, wenn diese nicht bekannt sind, nach den Vorschriften für unbestellbare Sendungen behandelt werden. Es liegt daher im eigenen Vorteil der Absender, solche Sendungen nur offen aufzuschicken.

Korrespondenzen.

Amberg. Die Aktien-Brauerei zum Franziskaner-Kloster und die Schirferhofsbrauerei bewilligten den Verheirateten 2 Mk., den Ledigen 1 Mk. pro Woche Feuerungszulage; die Malzerei-Brauerei allen Arbeitern je 3 Mk. pro Woche; Sturmbrauerei und Brauerei Bruckmüller je 1 Mk. pro Woche.

Breslau. Die Schultheiß-Brauerei bewilligte für die Verheirateten 9 Mk., für Ledige 6 Mk. pro Monat Feuerungszulage, die Brauereien Haase und Sipke für Verheiratete 9 Mk., für Ledige 4,50 Mk., die Brauerei Hopf u. Görke 9 Mk. für Verheiratete.

Darmstadt. Die Darmstädter Brauereien bewilligten für die Verheirateten 2 Mk., für die Ledigen 1 Mk. Feuerungszulage pro Woche.

Essen. Die Brauerei Brauerverein und die Aktienbrauerei Floriane bewilligten als Feuerungszulage eine Rauchsalzwanne von 30 Mk.

Halle. Die Hildenerhofschen Mühlenwerke bewilligten den männlichen Arbeitern je 2 Mk., den weiblichen 1 Mk. Feuerungszulage pro Woche.

Hildesheim. Die Brauerei Chr. Majer in Eggenhagen bewilligte ab 2. Juli eine Feuerungszulage von je 2 Mk. pro Woche.

Ingenstadt. Die Brauerei Josef Konjohab (Napfenbergerbrauerei) bewilligte 2 Mk. Feuerungszulage pro Woche.

Kelkendorf. Am Sonntag, 4. Juli, fand im Schauerischen Saale eine sehr zahlreich besuchte Brauerei- und Mälzerei-Arbeiterversammlung statt, in welcher die Kollegen Särens (Kegensburg) und Kupfer (Münster) über das Thema: „Lebensmittelerzeugung und Volksernährung“ referierten. Es wurde dann weiter auch über örtliche Angelegenheiten reger diskutiert und das Verhalten mancher Vorgesetzten gegen ihre Arbeiter sehr verurteilt. Eine einstimmig angenommene Resolution beauftragt die Verwaltungen der Organisationen, an die Herren Unternehmer in Kumbach ein Gemäch betreffs Feuerungszulage einzureichen. Die Verammlung spricht ihre Anerkennung über die Unterstützung der Kriegsfrauen aus und erwartet, daß diese Unterstützung durch eine Feuerungszulage nicht beeinträchtigt wird.

Mainz. Die letzte Versammlung nahm Stellung zu der Beschäftigung russischer Gefangener auf der Mainzer Aktienbrauerei. Obwohl Mangel an gelernten Kräften dort ist, sind doch ungelernete Arbeiter noch genug vorhanden, aber die Aktienbrauerei beschäftigt über 20 russische Gefangene. Sehr scharf kritisierte die Versammlung das Verhalten der Mainzer Aktienbrauerei; man sollte die Arbeiter menschlicher behandeln und nicht an Arbeit verlangen, was oft unmöglich zu leisten ist, dann bleiben auch Arbeiter dort. Weiter erbatete der Vorsitzende Bericht über das Vorkommnisse in der Sonnenbrauerei betreffs des Braumeisters und die schlechte Behandlung der Arbeiter. Die Kräfte versprach Abhilfe. Sodann berichtete der Vorsitzende über die Entlassung eines Kollegen in der Brauerei Wilmühle, Wiesbaden. In der Unterhandlung mit der Zwickhofsbrauerei wurde ein Erfolg dahin erzielt, daß die Bierfahrer für die Tour nach Wiesbaden jetzt 4 Mk. (früher 3 Mk.) erhalten und der Stalldienst Sonntags eine Regelung fand. Ein Schreiben des Vorsitzenden an die

